



GOSHIN-JITSU-VERBAND BAYERN e.V.



Satzung des Goshin-Jitsu Verbandes Bayern e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 01 Name, Sitz	2
§ 02 Verbandszweck.....	2
§ 03 Mitgliedschaft	2
§ 04 Ehrungen	3
§ 05 Finanzierung des Verbandes	3
§ 06 Haftung	4
§ 07 Organe.....	4
§ 08 Vorstand	4
§ 09 Vorstandschaft (gem. § 08, Absatz 01 a)	5
§ 10 Ausschüsse.....	5
§ 11 Mitgliederversammlung	5
§ 12 Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen.....	6
§ 13 Kassenprüfer.....	7
§ 14 Sonstige Regelungen.....	7
§ 15 Rechtsangelegenheiten	7
§ 16 Gerichtsstand.....	8
§ 17 Auflösung.....	8
§ 18 Inkrafttreten.....	8
Änderungsindex.....	9



GOSHIN-JITSU-VERBAND BAYERN e.V.



§ 01 Name, Sitz

01. Der Verband führt den Namen "Goshin-Jitsu-Verband Bayern e.V.", der im Folgenden mit "GJVBy" abgekürzt wird. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Fürth unter VR 21729 eingetragen.
02. Der GJVBy hat seinen Sitz (Geschäftsstelle) in Erlangen.
03. Der GJVBy verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 02 Verbandszweck

01. Zweck des Verbandes ist die Förderung des Sports im Sinne der nachfolgenden Absätze.
02. Der Verband sieht seine Aufgaben darin, die körperliche und sittliche Entwicklung der Einzelmitglieder aller ihm angehörenden Sportvereine/ -abteilungen, insbesondere der Jugend, durch Pflege und Förderung der Sportart Goshin-Jitsu als moderne und waffenlose Selbstverteidigung „Ju-Jitsu“ und artverwandter Stilrichtungen zu ermöglichen und zu fördern.
03. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Schulung und Weiterbildung.
 - b) Erziehung zu sportlicher Disziplin und Ritterlichkeit.
 - c) Durchführung und Förderung eines geregelten Sportbetriebs und Graduierungswesens nach den geltenden Bestimmungen des Goshin-Jitsu-Verbandes Bayern e.V.
 - d) Wahrung der Interessen der Mitgliedsvereine/ -abteilungen und deren Einzelmitgliedern in grundsätzlichen Fragen des Goshin-Jitsu.
 - e) Verbindungsaufnahme zu anderen Verbänden und Organisationen.
 - f) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Sportvereinen/ -abteilungen und deren Einzelmitgliedern, soweit das Interesse des Verbandes berührt ist.
 - g) Ausübung des Disziplinar- und Ordnungsrechts nach dieser Satzung und den einschlägigen Ordnungen.

§ 03 Mitgliedschaft

01. Ordentliche Mitglieder können die Goshin-Jitsu-Abteilungen der gemeinnützig anerkannten Vereine und die als gemeinnützig anerkannten Goshin-Jitsu-Vereine werden.
02. Außerordentliche Mitglieder können Sportvereine und -verbände werden, die artverwandte Stilrichtungen vertreten, sofern sie als gemeinnützig anerkannt sind.
03. Alle (ordentliche und außerordentliche) Mitglieder des GJVBy verpflichten sich zur Beachtung dieser Satzung und der darauf beruhenden Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
04. Die Mitgliedschaft im GJVBy ist schriftlich durch Abgabe der Stärkemeldung bei der Geschäftsstelle zu beantragen. Die Aufnahme in den GJVBy kann erfolgen, wenn
 - a) die nach der Stärkemeldung fälligen Beiträge beim GJVBy eingegangen sind,
 - b) der Verband die Aufnahme schriftlich bestätigt hat.



GOSHIN-JITSU-VERBAND BAYERN e.V.



05. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
06. Die Löschung der Mitgliedschaft zieht einen gleichzeitigen automatischen Ausschluss aus dem GJVBy nach sich. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Davon bleiben die bis zum Ende der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des GJVBy auf Ausgleich von Beitragsrückständen, auf Ersatz eines etwaigen, in zurechenbarer Weise verursachten Schadens und auf Bezahlung noch bestehender Materialbezugsforderungen unberührt.
07. Ein Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und rechtsgültig, wenn die Austrittserklärung mindestens drei Monate vorher schriftlich der Geschäftsstelle zugegangen ist. Nicht fristgerechte Abgabe der Stärkemeldungen und nicht fristgerechte Bezahlung der Verbandsbeiträge ziehen automatisch das Ruhen aller sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte nach sich. Über das Wiederaufleben dieser Rechte entscheidet die Vorstandschaft.
08. Die Vorstandschaft des GJVBy kann einen Verein sowie ein einzelnes Mitglied eines dem GJVBy angeschlossenen Vereins aus dem Verband ausschließen, wenn dieses die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt. Weitere Ausschlussgründe sind:
 - a) Verstoß gegen die Verbandssatzung
 - b) Verstoß gegen grundlegende Interessen des Verbandes
 - c) Nichtbefolgen von Weisungen des Verbandes und dessen Organen
09. Ein ausgeschiedenes Mitglied hat kein Anrecht auf das Vermögen des GJVBy oder Teile davon.
10. Bei Wiedereingliederung in den Verband haben die Betroffenen einen von der Vorstandschaft festgesetzten Kostenbeitrag zu leisten.

§ 04 Ehrungen

01. Die Mitgliederversammlung kann verdienstvolle Förderer des Verbandes zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorstand ernennen. Alles weitere regeln die **Richtlinien für die Verleihung von Dan-Graden**.

§ 05 Finanzierung des Verbandes

01. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
02. Der Verband erhebt von den ordentlichen Mitgliedern jährliche Beiträge (Jahressichtmarken), deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
03. Der Verband erhebt von den außerordentlichen Mitgliedern jährliche Beiträge, deren Höhe die Vorstandschaft gesondert festlegt.
04. Er finanziert sich des weiteren aus den Gebühren für Verbandsmaßnahmen. Diese Gebühren setzt der Vorstand fest.
05. Die für die Verbandsfinanzierung erforderlichen Stärkemeldungen sind auf den Vordrucken des GJVBy abzugeben. Abgabetermin ist der 30.01. des Jahres.
06. Der Jahresbeitrag ist zum 28. Februar des laufenden Kalenderjahres fällig.



GOSHIN-JITSU-VERBAND BAYERN e.V.



07. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
08. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
09. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 06 Haftung

01. Die Mitglieder der Organe des GJVBy haften gegenüber dem GJVBy und gegenüber dessen Mitgliedern nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.
02. Der GJVBy und die von ihm beauftragten Ausrichter und Veranstaltungsleiter haften nicht für Unfälle, deren Folgen sowie für Sach- und Vermögensschäden, die auf Landesveranstaltungen eintreten.
03. Die Haftung des GJVBy ist auf sein Vermögen begrenzt. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des GJVBy besteht nicht.
04. Diese Regelung gilt, soweit nicht die §§ 31 und 31a BGB entgegenstehen.

§ 07 Organe

01. Organe des GJVBy sind:
 - a) die ordentliche bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Ausschüsse

§ 08 Vorstand

01. Der Vorstand ist beschließendes Organ des Verbandes.
 - a) *Der Vorstand setzt sich zusammen aus:*
 1. Vorstand
 2. Vorstand
 - Geschäftsführer
 - b) *Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:*
 - Lehrwart
 - Schatzmeister
 - Prüfungsreferent
 - Frauenbeauftragte
 - Jugendbeauftragter
 - Behindertenbeauftragter
 - Pressereferent
 - Kata-Beauftragter



GOSHIN-JITSU-VERBAND BAYERN e.V.



Die Ämter der erweiterten Vorstandschaft werden durch die Mitgliederversammlung besetzt und zusätzliche Funktionen können durch den Vorstand geschaffen und besetzt werden. Die Besetzung gilt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

02. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Geschäftsführer. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des gesetzlichen Vorstandes gem. § 26 BGB sind zur Vertretung des Verbandes berechtigt.
03. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so obliegt es dem Vorstand, bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter zu berufen.
04. Die Amtszeit des Vorstandes (gem. § 08, Absatz 01) beträgt vier Jahre.
05. Beschlüsse können auch per Fax/ eMail herbeigeführt werden, sofern nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder gegen dieses Verfahren Einspruch einlegen.
06. Der Vorstand erstellt einen Geschäftsverteilungsplan.
07. Ehrenamtliche Mitarbeiter können eine Funktionsentschädigung erhalten. Die Höhe legt die Vorstandschaft fest.

§ 09 Vorstandschaft (gem. § 08, Absatz 01 a)

01. Der Vorstandschaft obliegt die gesamte Verbandsführung nach Maßgabe von Satzung und Ordnungen.
02. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
03. Beschlüsse können auch per Fax/ eMail herbeigeführt werden, sofern nicht mehr als ein Mitglied gegen dieses Verfahren Einspruch einlegt.
04. Die Vorstandschaft kann Sachbearbeiter mit festzulegendem Aufgabengebiet berufen und abberufen.

§ 10 Ausschüsse

01. Ausschüsse können bei Bedarf durch die Mitgliederversammlung gebildet werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

01. Oberstes Organ des GJVBy ist die Mitgliederversammlung. Sie findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Im Bedarfsfall ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
02. Die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung soll unter anderem enthalten:
 - a) Eröffnung, Begrüßung
 - b) Mandatsprüfung
 - c) Beschlussfassung über die satzungsgemäße Einberufung der Versammlung und über die Tagesordnung
 - d) Bericht der Vorstandschaft



GOSHIN-JITSU-VERBAND BAYERN e.V.



- e) Berichte der erweiterten Vorstandschaft
- f) Revisionsberichte
- g) Bildung eines Wahlausschusses
- h) Entlastung
- i) Neuwahlen/ Wahl des Rechtsausschusses (ggf.)
- j) Haushaltsplan
- k) Anträge
- l) Termine, Mitteilungen, Sonstiges

03. Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des GJVBy erfordert die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
04. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt,
- a) wenn der Vorstand dies im Interesse des Verbandes für erforderlich hält,
 - b) wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder einen dahingehenden Antrag unter Angabe des Grundes stellt.

§ 12 Verfahrensvorschriften für Mitgliederversammlungen

01. Zur Mitgliederversammlung wird unter Angabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Weiteres regelt die **Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen**.
02. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
03. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den in der Stärkemeldung benannten Vertretern der Goshin-Jitsu-Vereine/-abteilungen oder den von diesen bevollmächtigten Vertretern. Jeder Vereinsvertreter darf nur einen Verein vertreten.
04. Stimmberechtigte Vertreter sind die Personen, die in der Stärkemeldung des jeweiligen Geschäftsjahres benannt sind, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Andere als die in der Stärkemeldung Genannten benötigen von der in der Stärkemeldung bezeichneten Person eine schriftliche Vollmacht. Gewählt werden kann nur, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
05. Jeder Stimmberechtigte darf nur einen Verein vertreten. Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht. Die Stimmenzahl richtet sich nach der im abgelaufenen Geschäftsjahr abgegebenen Stärkemeldung des Mitgliedes; maßgebend ist die Zahl der bezogenen und bezahlten Jahressichtmarken:
- bis 10 bezogene Jahressichtmarken 1 Stimme
 - 11 - 50 bezogene Jahressichtmarken 2 Stimmen
 - 51 - 100 bezogene Jahressichtmarken 3 Stimmen
 - 101 - 150 bezogene Jahressichtmarken 4 Stimmen
 - 151 - 200 bezogene Jahressichtmarken 5 Stimmen
 - ab 201 bezogenen Jahressichtmarken 6 Stimmen



GOSHIN-JITSU-VERBAND BAYERN e.V.



Die Ausübung des Stimmrechts ist auch daran gebunden, dass sich das ordentliche Mitglied nicht mit Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Goshin-Jitsu-Verband Bayern e.V. im Rückstand befindet, es sei denn, ihm wurde vom Vorstand Stundung gewährt. Neben den Vertretern der Mitglieder hat jedes Vorstandsmitglied im Sinne des § 08, Absatz 01 des GJVBy eine Stimme. Bei Wahlen entfällt das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder.

06. Die allgemeinen Bestimmungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung einschließlich der Wahlen sind in der **Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen** geregelt.
07. Über die Mitgliederversammlung, aber auch über alle anderen Tagungen und Beschlüsse der Verbandsorgane, sind Protokolle zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Weiteres regelt die **Geschäftsordnung für Mitgliederversammlungen**.

§ 13 Kassenprüfer

01. Die beiden Kassenprüfer und ein Ersatzprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.
02. Die Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, auch innerhalb des Geschäftsjahres, die Kassenunterlagen, Belege und Bestände einzusehen und sich von deren ordnungsgemäßer Führung und der Führung der Inventarverzeichnisse zu überzeugen.
03. Beanstandungen sind dem Vorstand sofort und, sofern sie wesentlich sind, der nächsten Mitgliederversammlung zu unterbreiten.

§ 14 Sonstige Regelungen

01. In allen Angelegenheiten, die eine besondere Regelung in dieser Satzung nicht erfahren haben, entscheidet die Vorstandschaft.
02. Der Vorstand ist befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung für ausgeschiedene Mitglieder Ersatzleute in den Vorstand zu bestellen, einschließlich jener nach § 26 BGB.
03. Alle Ordnungen im Bereich des GJVBy bedürfen zu ihrer Inkraftsetzung der Zustimmung der Vorstandschaft.

§ 15 Rechtsangelegenheiten

01. Bei Bedarf wird ein Rechtsausschuss von der Mitgliederversammlung einberufen, der sich der Rechtsangelegenheiten des Verbandes annimmt.
02. Der Rechtsausschuss setzt sich aus einem Vorsitzenden sowie zwei Beisitzern zusammen.
03. Die Wahl erfolgt alle vier Jahre.



GOSHIN-JITSU-VERBAND BAYERN e.V.



§ 16 Gerichtsstand

01. Für alle Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem GJVBy gilt Erlangen als Gerichtsstand.

§ 17 Auflösung

01. Die Auflösung des GJVBy kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
02. Zur Auflösung ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung darüber hat schriftlich zu erfolgen.
03. Das bei der Auflösung oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks ggf. noch vorhandene Vermögen fällt an den BLSV e.V., der es an die Bayerische Sportstiftung weiterleitet, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports bzw. für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
04. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verband aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 18 Inkrafttreten

01. Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.
02. Durch die vorstehende Neufassung der Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.
03. Ordnungen, Statuten und Entscheidungen der Organe des GJVBy müssen von der Vorstandschaft (gem. § 26 BGB) genehmigt werden. Nach erfolgter Genehmigung und nach schriftlicher Information der Mitglieder treten sie in Kraft.



GOSHIN-JITSU-VERBAND BAYERN e.V.



Änderungsindex

VR-Eintrag	Beschluss	Anmerkung
2005-06-20	2005-03-13	<ul style="list-style-type: none">• Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2005-03-13 in Heroldsberg beschlossen.
	2017-03-05	<ul style="list-style-type: none">• Anpassung an das Gemeinnützigkeitsrecht in den §§ 01, Absatz 03 ergänzt, 02, Absatz 01 neu, Folgeabsätze um 1 erhöht, 05, Absätze 07, 08 und 09 ergänzt 17, Absatz 03 in Bezug auf die Vermögensverwendung bei Auflösung angepasst und Absatz 04 ergänzt.• Anpassung der Kopf- und Fußzeilen.• Anpassung § 01, Absatz 02: Den Sitz des Verbandes von „Kalchreuth“ auf „Erlangen“ geändert.• Verbandskürzel von „GJVBy e.V.“ auf „GJVBy“ zur einfacheren Schreibweise im gesamten Dokument geändert.• Eintrag des Vereinregisters beim Amtsgericht Fürth unter VR 21729 in § 01, Absatz 01.• Anpassung bzw. Erweiterung der Vorstandschaft gemäß § 08 und z. T. Überarbeitung der Bezeichnungen.• Übernahme des § 8 Haftung aus der Satzung des Ju-Jutsu-Verbandes Bayern e.V. vom 30.04.2016 als § 06 Haftung zur weiteren Vereinheitlichung.• Ergänzung eines Inhaltsverzeichnisses und Änderungsindex.• Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 2017-03-05 in Dormitz beschlossen.

gez. Daniel Will
(Geschäftsführer)

gez. Rudi Bauer
(1. Vorstand)

Dormitz, 2017-03-05